

II-3474 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XIV. Gesetzgebungsperiode

Wien, 1978 03 16

11 0502/5-Pr.2/78

1017

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
Wien

**1597/AB**

1978-03-17  
zu 1591/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Vetter und Genossen vom 18. Jänner 1978, Nr. 1591/J, betreffend Änderung der Organisation des Grenzüberwachungsdienstes der Zollwache, beehe ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Die schon in Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Suppan und Genossen vom 16. Dezember 1976, Nr. 890/J, dargelegte und auch vom Rechnungshof immer wieder geforderte Notwendigkeit, die in ihren Grundzügen seit mehr als 50 Jahre bestehende Organisation des Zollwachdienstes zu verbessern, wird, nachdem im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten mit Ablauf des Jahres 1977 die Zusammenlegung von Zollwachabteilungen - und zwar einvernehmlich mit der Personalvertretung - erfolgt ist, nunmehr von den übrigen Finanzlandesdirektionen zum Anlaß genommen, ebenfalls diesbezügliche Reformmaßnahmen zu treffen.

Seitens der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland ist in diesem Zusammenhang vorgesehen, im Bereich Niederösterreich - und zwar im Grenzabschnitt von Karlstift bis Wolfsthal - folgende Zollwachabteilungen, deren Beamte vornehmlich Grenzstreifdienst verrichten, aufzulösen: Höhenberg, Brand, Rottal, Reingers, Fratres, Ober-Thürnau, Riegersburg, Hardegg, Mitter-Retzbach, Groß Kadolz, Zwingendorf, Wildendürnbach, Reintal, Bernhardsthäl, Drösing, Angern, Zwerndorf und Schloßhof.

Der Überwachungsbereich und der überwiegende Teil des Personals dieser Dienststellen sollen den Zollwachabteilungen Gmünd, Neu Nagelberg, Schönau, Grametten, Kautzen, Weikertschlag, Langau, Nieder Fladnitz, Klein Haugsdorf, Laa/Thaya, Drasenhofen, Schrattenberg, Hohenau, Dürnkrut und Marchegg angegliedert werden. - Der Vollständigkeit halber darf ich erwähnen, daß die genannte Finanzlandesdirektion, der gemäß § 4 der Zollwachvorschrift u.a. die Errichtung, Auflassung

- 2 -

oder Verlegung von Zollwachabteilungen obliegt, erwägt, nach Erprobung des vorgenannten Überwachungssystems auch die Zollwachabteilung Karlstift aufzulösen. Näheres wolle der beiliegenden Übersicht entnommen werden.

Zu 2):

Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland hat der Personalvertretung (Fachausschuß/Zollwache) bereits eine Aufstellung übermittelt, aus der die zur Auflösung vorgesehenen und die verbleibenden Zollwachabteilungen ersichtlich sind.

Zu 3):

Der Vorteil dieser Zusammenlegung von Zollwachabteilungen ist in erster Linie darin zu sehen, daß die Zusammenfassung des Personals mehrerer Zollwachabteilungen einen wirkungsvolleren und ökonomischeren Einsatz der Zollwachebeamten und der ihnen zur Verfügung stehenden Ausrüstung (vor allem der Dienstfahrzeuge) gewährleistet.

Zu 4):

Im Bereich der Zollverwaltung herrscht infolge der bei den Zollämtern ständig zunehmenden Abfertigungsaufgaben, allgemein Personalmangel.

Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland rechnet damit, daß durch die in Rede stehende Zusammenlegung von Zollwachabteilungen in Niederösterreich zusätzliche Beamte den Zollämtern zur Dienstleistung zugeführt werden können.

Die in Rede stehenden Reformen würden daher nicht zu einer Einsparung von Dienstposten führen, sondern einen rationelleren Personaleinsatz ermöglichen.

Zu 5):

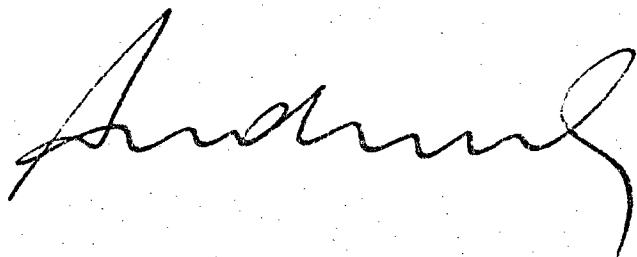
Eine Überwachung der Staatsgrenze durch die Zollwache kann nur im Zusammenhang mit jenen Aufgaben gesehen werden, die sich auf Grund des § 23 Abs.1 Zollgesetz 1955, BGBl.Nr.129/1955 in der geltenden Fassung, und des § 1 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1967 betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versiehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Zollorgane, BGBl.Nr.220/1967 in der Fassung des Art. II des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1974, BGBl.Nr.527, ergeben. Nach der ersten Gesetzesstelle obliegt der Zollwache die Überwachung der Zollgrenze und die Beaufsichtigung des Verkehrs über dieselbe, während sie nach der zweiten Gesetzesstelle Maßnahmen zur Verhinderung und Aufklärung gerichtlich strafbarer Handlungen und zur Ergreifung des Täters zu treffen hat.

.1.

- 3 -

soweit sich der Anlaß zum Einschreiten bei der Überwachung des mit der Bundesgrenze übereinstimmenden Teiles der Zollgrenze ergibt, und wegen Gefahr im Verzuge das Einschreiten der zuständigen Sicherheitsorgane nicht abgewartet werden kann.

Da im Sinne der Antwort zu Frage 1) die Überwachungsbereiche der aufgelassenen Zollwachabteilungen anderen Zollwachabteilungen zugewiesen werden, ist gewährleistet, daß die erwähnten Überwachungsaufgaben an der Staatsgrenze auch in Zukunft nicht vernachlässigt werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Andreas".

Ü B E R S I C H T

(zur Beantwortung der Frage 1)

bestehende	aufzulassende	nach Zusammenlegung verbleibende
<b>Z o l l w a c h a b t e i l u n g e n (mit Grenzstreifdienstaufgaben)</b>		
Karlstift	-	Karlstift
Harbach	-	Harbach
Höhenberg	Höhenberg	} Gmünd
Gründ		
Neu Nagelberg		
Brand	Brand	} Neu Nagelberg
Schönau		
Rottal	Rottal	} Schönau
Grametten		
Reingers	Reingers	} Grametten
Kautzen		
Fratres	Fratres	} Kautzen
Weikertschlag		
Ober-Thürnau	Ober-Thürnau	} Weikertschlag
Langau		
Riegersburg	Riegersburg	} Langau
Hardegg	Hardegg	} Nieder Fladnitz
Nieder Fladnitz		
Mitter-Retzbach	Mitter-Retzbach	} Klein Haugendorf
Klein Haugendorf		
Groß Radolz	Groß Radolz	
Zwingendorf	Zwingendorf	} Laa/Thaya
Laa/Thaya		
Wildendürnbach	Wildendürnbach	} Drasenhofen
Drasenhofen		
Schrattenberg		
Reinthal	Reinthal	} Schrattenberg
Bernhardsthäl	Bernhardsthäl	
Hohenau		} Hohenau
Drösing	Drösing	
Dürnkrut		
Angern	Angern	} Dürnkrut
Zwerndorf	Zwerndorf	
Marchegg		
Schloßhof	Schloßhof	} Marchegg
Wolfsthäl	-	Wolfsthäl